

Vertrag über Lieferungen von Obst und Gemüse im Rahmen des EU-Schulprogramms für das Schuljahr 20__ / 20__

(Muster-Liefervertrag)

zwischen

Name der Einrichtung	Einrichtungsnummer
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil	E-Mail-Adresse
PLZ, Ort	Fax
Ansprechpartner	Telefonnummer (tagsüber)

nachfolgend „Einrichtung“ genannt und

Name und Vorname des Lieferanten / Firmenbezeichnung	Betriebsnummer DE 09
Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil	E-Mail-Adresse
PLZ, Ort	Fax
Ansprechpartner	Telefonnummer (tagsüber)

nachfolgend „Lieferant“ genannt
gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung der Einrichtung mit Obst und Gemüse durch den Lieferanten und die Verteilung an die begünstigten Kinder durch die Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Liefervertrag gilt für das Schuljahr 20__ / __ ab der Lieferperiode

- I: 1. August bis 31. Oktober,
 II: 1. November bis 31. Januar,
 III: 1. Februar bis 30. April,
 IV: 1. Mai bis 31. Juli.

§ 3 Produkte, Portionseinheiten und berücksichtigungsfähige Kinder

(1) Der Lieferant liefert grundsätzlich eine Portion pro angemeldetem und berücksichtigungsfähigem¹ Kind. Die Lieferhäufigkeit² orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung.

(2) Obst und Gemüse:

konventionell erzeugt

oder

ökologisch erzeugt

(3) Die Portionseinheiten gemäß Absatz 1 können aus folgenden Fruchtarten ausgewählt werden (während jeder Lieferperiode möglichst mindestens vier verschiedene Fruchtarten davon mindestens ein Gemüseerzeugnis):

Obst:

Äpfel

Aprikosen

Bananen

Birnen

Blaubeeren

Brombeeren

Clementinen

Erdbeeren

Himbeeren

Johannisbeeren

Jostabeeren

Kirschen

Kiwis

Mandarinen

Melonen

Mirabellen

Nektarinen

Orangen

Pfirsiche

Pflaumen

Stachelbeeren

Trauben

Zwetschgen

Sonstiges: _____

Gemüse:

Gurken

Karotten

Kohlrabi

Paprika

Radieschen

Tomaten

Zucchini

Cocktailtomaten

Fenchel

Rettich

Sellerie

Sonstiges: _____

(4) Eine Portionseinheit entspricht dabei durchschnittlich der in dem jeweiligen Schulquartal festgesetzten Größe.

¹ Berücksichtigungsfähig sind zum einen Kinder in Häusern für Kinder und Kindergärten ab 3 Jahren (Stichtag 1. August) bis zum Schuleintritt und zum anderen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen. Sofern von der Landesanstalt für Landwirtschaft genehmigt, sind auch Schülerinnen und Schüler aus höheren Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen berücksichtigungsfähig.

² Die in der jeweiligen Lieferperiode zulässige Anzahl und das Gewicht der förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähige Pauschale je Portionseinheit werden im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht (www.schulprogramm.bayern.de).

(5) Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder beträgt: _____

(6) Sie bemisst sich wie folgt:

in Häusern für Kinder und Kindergärten:

die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 1. August _____ in der Einrichtung für das Kindergartenjahr _____ registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind.

(Vorschul-) Kinder, die am Stichtag 1. August noch in der Einrichtung registriert sind, im September 2017 aber in die Schule wechseln, werden nicht mehr mitgezählt.

in Grund- und Förderschulen:

die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 1. August _____ in der Schule für das Schuljahr _____ registriert bzw. angemeldet sind.

Anzahl der Kinder: _____

In Förder- und Mittelschulen (nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde)

die Anzahl der Schüler ab der 5. der Jahrgangsstufe, die am Stichtag 1. August _____ in der Schule für das Schuljahr _____ registriert bzw. angemeldet sind und am EU-Schulprogramm teilnehmen.

Diese Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 1. August ist verbindlich für das gesamte Schul-/Kindergartenjahr.

§ 4 Verpflichtungen des Lieferanten

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Produkte **ohne Zusätze** von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel o.ä. sind.
- (2) Die Produkte werden frisch, reif und unbeschädigt geliefert.

§ 5 Lieferbestimmungen, Lieferbestätigung

- (1) Der Lieferant liefert die Produkte in folgender Art und Weise:
(z.B. Lieferzeitpunkt [z.B. wochenweise an bestimmten Wochentagen sowie Uhrzeit], Lieferort [z.B. Aula oder Einrichtungseingang] etc.):

- (2) Die Einrichtung kontrolliert die gelieferten Produkte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden insbesondere, ob sie die in § 4 genannte Qualität aufweisen.
- (3) Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten bei jeder Lieferung gemäß Absatz 1 den Empfang der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausführung. Bestätigt werden nur Lieferungen, die gemäß Absatz 2 kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausführung des Lieferscheins. Dieser ist sechs Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

§ 6 Verpflichtungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- (2) Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Begünstigten. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßigem Zustand erhalten.
- (3) Die Einrichtung weist mit dem von der EU vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hin, dass diese am EU-Schulprogramm teilnimmt. Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.
Download unter **www.schulprogramm.bayern.de**.
- (4) Die Einrichtung benennt dem Lieferanten zeichnungsberechtigte Ansprechpartner.
- (5) Die Einrichtung benennt dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (siehe § 3).

- (6) Die Einrichtung setzt flankierende Maßnahmen im Schul- bzw. im Kindergartenalltag um („Voll in Form“, Einbettung in den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan) und bestätigt dem Lieferanten diese und ggf. zusätzlich umgesetzte Maßnahmen.

§ 7 Abrechnung, Lieferschein

- (1) Der Lieferant erhält für seine Lieferungen Zuwendungen nach dem EU-Schulprogramm in Bayern durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft.
- (2) Eine Vergütung durch die Einrichtung erfolgt nicht. Gegebenenfalls darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die Lieferungen werden am Ende jeder Lieferperiode in der Lieferbestätigung zusammengefasst. Die Lieferbestätigung wird als Anlage dem Antrag auf Zuwendung nach dem EU-Schulprogramm beigefügt
- (4) Die Lieferbestätigung ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (5) Für jede Lieferung erhält die Einrichtung einen Lieferschein vom Lieferanten, auf dem das Lieferdatum, die Art und Menge in Kilogramm der gelieferten Produkte ausgewiesen ist.

§ 8 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz

- (1) Die Einrichtung hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung wiederholt nicht bzw. nicht vertragsgemäß laut §§ 3, 4 nachkommt.
- (2) Der Lieferant hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß § 6 nicht erfüllt, keine Mittel im Rahmen des EU-Schulprogramms zur Verfügung stehen oder sich die Bedingungen des EU-Schulprogramms wesentlich ändern.
- (3) Können Lieferungen vom Lieferanten bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Zuwendungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder falsche Kinderzahlen gemeldet hat, so kann der Lieferant die entgangene Zuwendung als Schaden von der Einrichtung einfordern.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Erst wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben ist er gültig und kann als Grundlage für die Belieferung verwendet werden.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Einrichtung
------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des Lieferanten
------------	------------------------------